

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

07.10.1983

Geschäftszahl

83/17/0181

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 0641/66 E 6. Juli 1966 VwSlg 6972 A/1966 RS 2

Stammrechtssatz

Auch für den Bereich des öffentlichen Rechtes ist auf Grund der Bestimmungen des Art 49 Abs 1 B-VG die bindende Kraft gehörig kundgemachter Bundesgesetze hinsichtlich des einzelnen Staatsbürgers nicht davon abhängig, ob dieser den Inhalt des Gesetzes kennt oder nicht.